



**Lesefassung**  
**der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) – Entschädigungssatzung –**

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 21.01.2020; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.05.2020 und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>
- die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 11.10.2022; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21.12.2022 und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

**Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) – Entschädigungssatzung –**

**§1**

**Allgemeine Vorschriften**

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Arendsee (Altmark) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt. Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§2**

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse**

1. Mitglieder des Stadtrates  
Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von: 115 €
2. Vorsitzender des Stadtrates  
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 230 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 115 €

4. Vorsitzende der Fraktionen  
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 115 €
5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €/Fraktionsmitglied gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, ist auf 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.
6. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.
7. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt.
8. Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 5 und 7 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
9. Für den Fall, dass für die Ortschaftsratsitzungen ein ehrenamtlicher Protokollführer vom Ortsbürgermeister, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestellt wird, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte**

1. Jedem Ortsbürgermeister einer Ortschaft der Stadt Arendsee (Altmark) wird eine funktionsbedingte Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft ergibt.
  - bis 500 Einwohner 170,00 €
  - von 501 bis 1.000 Einwohnern 250,00 €
2. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - Ortsbürgermeister aus Binde 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Fleetmark 250 €
  - Ortsbürgermeister aus Höwisch 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Kaulitz 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Kerkau 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Kleinau 250 €
  - Ortsbürgermeister aus Kläden 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Leppin 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Mechau 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Neulingen 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Rademin 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Schrampe 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Thielbeer 170 €
  - Ortsbürgermeister aus Vissum 170 €

- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf 170 €
3. Der Pauschalbetrag wird zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
  4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
  5. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichzeitig entfällt die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters für die Zeit, in der er die Vertretung übernimmt.  
Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
  6. Die verhinderte Person hat für den Zeitraum seiner Vertretung keinen Anspruch auf die funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung.
  7. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:
    - Ortschaftsrat aus Binde 22 €
    - Ortschaftsrat aus Fleetmark 28 €
    - Ortschaftsrat aus Höwisch 22 €
    - Ortschaftsrat aus Kläden 22 €
    - Ortschaftsrat aus Kerkau 22 €
    - Ortschaftsrat aus Kaulitz 22 €
    - Ortschaftsrat aus Kleinau 28 €
    - Ortschaftsrat aus Leppin 22 €
    - Ortschaftsrat aus Mechau 22 €
    - Ortschaftsrat aus Neulingen 22 €
    - Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn 22 €
    - Ortschaftsrat aus Schrampe 22 €
    - Ortschaftsrat aus Rademin 22 €
    - Ortschaftsrat aus Thielbeer 22 €
    - Ortschaftsrat aus Ziemendorf 22 €
    - Ortschaftsrat aus Vissum 22 €
  8. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

#### § 4

#### **Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren**

1. Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhalten für die dauerhaft anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
  - a) Stadtwehrleiter 270 €
  - b) stellv. Stadtwehrleiter 135 €
  - c) Ortswehrleiter 135 €
  - e) stellv. Ortswehrleiter 68 €
  - f) Zugführer 45 €
  - g) Ortsjugendfeuerwehrwart 55 €
  - h) Kinderfeuerwehrwart 55 €
  - i) Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung) 55 €
  - j) Gemeindejugendfeuerwehrwart 85 €

2. Für die Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 5,00 € je geleisteten Einsatz.  
Die Pauschale wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
3. Im Fall der Verhinderung der in Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.
4. Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhält für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Aus- und Fortbilder (Ausbildung zum Truppmann bzw. Truppführer) von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 11,00 € je Aus- und Fortbildungsstunde.
5. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsdiensten am Standort eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
6. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur bei Erfüllung von mindestens 75 % der geforderten Ausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift 2, Punkt 1.10 in der aktuellen Fassung.

## **§5 Verdienstaufschlag**

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
3. Selbstständige erhalten Verdienstaufschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei hier die Grenze von 19,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
4. Nichtberufstätigen wird der Verdienstaufschlag in Form einer Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs.1 Satz 2 KVG LSA in Höhe von 16,00 € je Stunde ersetzt.
5. Die Erstattung für Verdienstaufschlag wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht.
6. Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgen nur auf Antrag.

## **§ 6 Reisekostenvergütung**

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
2. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Vorsitzende des Stadtrates und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.

3. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortschaftsräte und der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
4. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung gem. § 35 Abs. 2 KVG LSA nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Bei Sitzungen sind die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Reisekostenvergütung wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausbezahlt.
5. Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 7**

### **Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister**

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro.

## **§ 9**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung - vom 19.12.2014 mit der 1. Änderung vom 08.09.2015 außer Kraft.

gez. K l e b e  
Bürgermeister